

Arne Ludwig  
Ratsmitglied



An den  
Bürgermeister der Stadt Buchholz  
Rathausplatz 1  
21244 Buchholz

Stadt Buchholz i.d.N.	
Der Bürgermeister	
Eing.	12. Nov. 2013 Uhrzeit
BO	FB

*Handwritten signature and date: 11.11.2013*

(eine mind. mündliche Vorabauskunft zum FA am 14.11.2013 wäre hilfreich)

### Anfrage nach §17 GO

11.11.2013

### **Meldedaten**

Die Verwaltung hat in der Stellungnahme zur DS 11-16/0496 die durch Anhang zum NMG vorgegebenen Gebührenrahmen verdeutlicht. Unklar bleibt, wie der Rahmen konkret angewandt wird bzw. wie kostendeckend die Sätze sind. Das Ausmass der Problematik der Gruppenauskunft bleibt ebenfalls offen.

Alternativ erscheint es möglich, das im Antrag angepeilte Ziel durch Aufklärung der Bürger zu erreichen.

1. Werden die Bürger, die zur An- bzw. Ummeldung im Bürgerbüro derzeit unaufgefordert informiert, dass die Meldedaten zu bestimmten Zwecken, z.B. für Parteiwerbung (§34 I NMG), Bürgerbegehren (§34 II NMG), Jubiläen an Presse/Rundfunk (§34 III NMG), Name und Anschrift an Adressbuchverlage (§34 IV NMG), a) weiterverkauft werden und b) eine Widerspruchsmöglichkeit besteht, oder muss der Bürger hier von sich aus nachfragen? Ist es möglich eine solche Informationspflicht über die Datenweitergabe/Widerspruchsrecht per Ratsbeschluss einzuführen?
2. Gebührenaufkommen
  - a) Wie oft wurden Auskünfte nach § 34 I-IV NMG sowie § 34a NMG ("GEZ") im Jahr 2012 bzw. 2013 angefordert (einzeln nach den fünf Arten), sowie welche durchschnittlichen Gebühren wurden dadurch eingenommen (z.B. Gebührensumme und Anzahl Meldesätze pro Art)?
  - b) Sind die Gebühren auskömmlich? Wenn nein, in welchen Fällen?
  - c) Auf welches Produktkonto werden die Einnahmen verbucht?

Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen.

*Handwritten signature: A. C. C.*